



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur               **StAZH MM 3.89 RRB 1954/3288**

Titel                   **Kanalisation.**

Datum                 25.11.1954

P.                      1509–1511

[p. 1509] Am 2. August 1954 ersuchte das Gemeindebauamt Dietikon um Genehmigung des Projektes für die Erstellung einer Kanalisation in der Zürcher- und der Urdorferstrasse, um Zusicherung von Staatsbeiträgen an die auf Fr. 287 (MX) veranschlagten Baukosten sowie um Zustimmung zur Vergebung der erforderlichen Bauarbeiten an die Firma A. Piatti, Dietlikon.

A. Mit Beschluss Nr. 2854 vom 18. Oktober 1951 genehmigte der Regierungsrat das generelle Kanalisationsprojekt der Gemeinde Dietikon. Dieses Projekt umfasste jedoch lediglich das Baugebiet Dietikon und nahm keine Rücksicht auf den damals schon geplanten Anschluss von Urdorf mittels eines Verbindungskanals in der Urdorferstrasse. Es war vielmehr beabsichtigt, das Projekt nach Vorliegen eines bereinigten generellen Kanalisationsprojektes von Urdorf entsprechend zu ergänzen.

In der Zwischenzeit durchgeführte generelle Studien haben ergeben, dass eine Ableitung der Abwasser nicht nur aus Urdorf, sondern auch aus den Gemeinden Schlieren, Oberengstringen und Unterengstringen nach einer gemeinsamen Kläranlage in Dietikon die zweckmässigste Lösung zur Abwassersanierung im Limmattal wäre. Im weitem wurde auch das generelle Kanalisationsprojekt von Urdorf bereinigt und am 19. August 1954 vom Regierungsrat genehmigt. Nach diesem Projekt führt der Hauptsammelkanal aus Urdorf nun über Schönenwerd nach der Limmat und nimmt zugleich auch die Abwasser aus dem zu Dietikon gehörenden Schönenwerd auf. Diese neue Lösung präjudiziert weder die Zusammenfassung der Abwasser aus den fünf Limmattalgemeinden noch einen Anschluss von Urdorf allein an Dietikon oder die Erstellung einer gemeindeeigenen Kläranlage. In Berücksichtigung dieser wesentlich veränderten Verhältnisse sah sich der Projektverfasser veranlasst, das generelle Kanalisationsprojekt Dietikon in bezug auf das Baugebiet zwischen Schäfli bach und Schönenwerd zu bereinigen.

Das bereinigte Projekt sieht zur Erschliessung des genannten Gebietes je einen Sammelkanal in der Zürcher- und in der Urdorferstrasse vor, welche sich beim Schäfli bach vereinigen. Hier ist ein Regenauslassbauwerk und Regenwasserklärbecken mit Ableitung des Regenüberschusswassers nach dem Schäfli bach und des dreifachen Trockenwetteranfalls nach dem künftigen Hauptsammelkanal längs der Limmat geplant. Grundsätzliche Einwände gegen diese neue Projektvorlage bestehen keine. Immerhin ist zu bemerken, dass diese neue Lösung die Verwirklichung des Hauptsammelkanals längs der Limmat voraussetzt, der die Abwasser aus den Gemeinden Schlieren, Urdorf, Oberengstringen und Unterengstringen aufzunehmen hat, um sie der geplanten gemeinsamen Kläranlage in Dietikon zuzuführen. Diese Lösung präjudiziert allerdings die Erstellung des Gemeinschaftswerkes für die genannten Gemeinden. Da die Stimmberechtigten aller fünf Gemeinden sich jedoch mit grossem Mehr anlässlich der Kreditgewährung für die



Projektierung dieses Sammelkanals und der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage in Dietikon ausgesprochen haben, kann wohl angenommen werden, dass das Gemeinschaftswerk auch gebaut wird. Falls sich aber wider Erwarten diese grosszügige Lösung der Abwasserfrage im Limmattal zerschlagen sollte, wäre Urdorf bei Vornahme eines Anschlusses an Dietikon gezwungen, einen eigenen Kanal der Limmat entlang zu erstellen oder aber den heute projektierten Kanal in der Zürcherstrasse zu erweitern. Ferner ist noch zu bemerken, dass alle Kanäle im flachen Gebiet bei starken Regenfällen unter Druck liegen werden und daher bei einzelnen Hausanschlüssen Rückstauverschlüsse notwendig sind.

Das vorliegende generelle Teilprojekt als Ergänzung zum generellen Kanalisationsprojekt der Gemeinde Dietikon kann in abwassertechnischer Hinsicht genehmigt werden.

B. Gestützt auf das unter A umschriebene Teilprojekt soll heute ein Teil des geplanten Kanalisationsnetzes erstellt werden. Das vorliegende Bauprojekt enthält das Regenauslassbauwerk bei der Einmündung der Urdorferstrasse in die Zürcherstrasse, die 48 m lange und 90 cm weite Entlastungsleitung nach dem Schäfli bach, den Kanal in der Zürcherstrasse, rund 560 m lang und bestehend aus einem Eiprofil 80/120 cm und Kreisprofilen 30 und 50 cm, sowie ein rund 115 m langes Teilstück des Kanals in der Urdorferstrasse, bestehend aus einem Eiprofil 70/105 cm. Das im generellen Kanalisationsprojekt vorgesehene Regenwasserklärbecken soll erst mit der Erstellung der Schmutzwasserleitung nach dem Hauptsammelkanal längs der Limmat gebaut werden. Bis zu diesem Zeitpunkt muss zwangsläufig sämtliches Abwasser aus dem neu erschlossenen Einzugsgebiet durch die Entlastungsleitung dem Schäfli bach zugeleitet werden. Zur Erzielung einer besseren Schleppkraft bei Trockenwetterabfluss wurden an Stelle der üblichen Kreisprofile die hierfür günstigeren Eiprofile gewählt.

Zu diesem Projekt ist folgendes zu bemerken: Die 90 cm weite Entlastungsleitung liegt rund 50 cm höher als der Zulaufkanal zum Entlastungsbauwerk. Solange der Anschluss nach dem Kanal längs der Limmat noch nicht vorhanden ist - er kann erst in einigen Jahren ausgeführt werden - stellt sich in den beiden Zulaufkanälen zum Regenauslass ein ständiger Rückstau ein, welcher aller Voraussicht nach zu Schlammablagerungen und daher zu Uebelständen führen wird. Auch ist festzustellen, dass die hydraulischen Verhältnisse im Entlastungsbauwerk und im spätern Regenwasserklärbecken noch vollständig unabgeklärt sind. Aus diesen Gründen ist zu verlangen, dass einerseits die Entlastungsleitung sohlenbündig mit den Zulaufkanälen zu erstellen und andererseits ein grösseres Kaliber zu wählen ist, zum Beispiel ein Eiprofil 90/135 cm, welches die Möglichkeit offen lässt, nach Inbetriebnahme des Entlastungsbauwerks die Rohrsohle // [p. 1510] zu heben, sofern dannzumal Geschiebeablagerungen vom Schäfli bach eintreten sollten.

Unter dieser Voraussetzung kann der Projektvorlage in abwassertechnischer Hinsicht zugestimmt werden. Die für das Einleiten der Abwasser in den Schäfli bach und für das Verlegen der Leitung in den öffentlichen Grund notwendigen Bewilligungen können unter den üblichen Bestimmungen ebenfalls erteilt werden.

C. Gemäss § 13 des Strassengesetzes haben Gemeinden, die Strassen mit ausserordentlichen Anlagen, wie Abzugskanäle und dgl. versehen, Anspruch auf Rückvergütung der Kosten nach Massgabe der damit erzielten Verminderung von dem Staat obliegenden Leistungen.



Für die Zusicherung und Ausrichtung eines Staatsbeitrages an die Baukosten der projektierten Kanalisation in bzw. längs der Urdorferstrasse (Teilstück Zürcherstrasse-Zielackerstrasse) fehlt diese Voraussetzung im Sinne von § 13 des Strassengesetzes. Die vorhandene, in der Urdorferstrasse liegende Kanalisation genügt den Anforderungen für den Anschluss von Schlamm Sammlern zur Entwässerung der Strassenoberfläche. Zudem ist vorgesehen, die Urdorferstrasse in einem spätern Zeitpunkt ca. 350 m östlich der jetzigen Einmündung in die Zürcherstrasse einzuführen, womit das untere Teilstück als Strasse I. Kl. aufgehoben und als Strasse III. Kl. (Quartierstrasse) erklärt würde.

Für die längs der Zürcherstrasse (Teilstück Schäfli bach-Luberzenstrasse) in Frage stehende Kanalisation sind die Voraussetzungen für eine solche Kostenrückvergütung vorhanden, da für die Ableitung des Meteorwassers der Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3 bis anhin keine besondern Anlagen zur Verfügung standen. Die projektierte Sammelleitung ist geeignet, für neu zu erstellende Schlamm Sammler als Vorfluter zu dienen.

Auf Grund der strassenbaulichen Vorteile ist es gerechtfertigt, der Gemeinde Dietikon in Anwendung von § 13 des Strassengesetzes eine Kostenrückvergütung an die Baukosten dieser Sammelleitung in Aussicht zu stellen.

Zur Bestimmung der Kostenrückvergütung wurde in üblicher Weise ein fiktives Projekt für eine Sammelleitung, welche nur der Strassenentwässerung dienen würde, ausgearbeitet. Die Kosten hiefür würden sich auf Fr. 31150 oder auf 14,35% des Voranschlages belaufen. Dieser Betrag kann der Gemeinde als Rückvergütung im Sinne von § 13 zugesichert werden (Konto 3015.933).

D. Zum vorliegenden Gesuch um Zusicherung von Staatsbeiträgen auf Grund des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen ist folgendes auszuführen: Nach dem vorliegenden generellen Kanalisationsprojekt für das Baugebiet östlich des Schäfli baches, Dietikon, können die folgenden geplanten Kanalisationsanlagen als subventionsberechtigt im Sinne des zitierten Gesetzes bezeichnet werden:

	Veranschlagte Baukosten rd. Fr.
Sammelkanal in der Zürcherstrasse, 80/120 cm weit, rund 360 m lang-samt der 50 m langen Entlastungsleitung, zwischen dem Schäfli bach und der projektierten Birmensdorferstrasse	190000
Sammelkanal in der Urdorferstrasse, 70/105 cm weit, rund 115 m lang, von der Zürcherstrasse bis zur projektierten Zielackerstrasse	62 000
zusammen	252 000

Der an diese Kosten zu erwartende Staatsbeitrag wird voraussichtlich ungefähr Fr. 67 000 betragen. Er soll nach Vorlage der Bauabrechnungen nebst Ausführungsplänen definitiv festgesetzt und ausgerichtet werden.

E. Um die zur Ausführung vorgesehenen Baulose A (Kanal Schäfli bach-Birmensdorferstrasse) und B (Kanal Zürcher- bis Zielackerstrasse) bewarben sich in einer offenen Preiskonkurrenz acht Baufirmen. Deren Angebote liegen zwischen Fr. 168 826.50 und Fr. 265 255.50 (analoge Positionen des Voranschlags rund Fr. 210 500). Der Gemeinderat hat die Arbeiten unter Vorbehalt der Zustimmung des



Staates an die im 1. Rang stehende Firma A. Piatti, Dietlikon, zum Betrage von Fr. 168 826.50 vergeben. Hiegegen sind weder in personeller noch in finanzieller Hinsicht Einwände zu machen, so dass dieser Vergabung zugestimmt werden kann.

Auf Antrag der Baudirektion,

in Anwendung der §§ 65 und 71 des Wasserbaugesetzes, der §§ 13 und 41 des Strassengesetzes sowie von § 1 des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das generelle Kanalisationsprojekt für das Baugebiet zwischen Schäflibach und Schönenwerd, Dietikon, in Abänderung des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Dietikon (Regierungsratsbeschluss Nr. 2854 vom 18. Oktober 1951), wird genehmigt.

Massgebende Pläne:

Plan Nr. 12, Situation 1:2500 vom 25. Mai 1954,

Plan Nr. 13, Längenprofile 1:2500/200 vom 31. Mai 1954.

II. Das Projekt der Gemeinde Dietikon vom 19. Juni 1954 für

a) eine rund 560 m lange und 30 - 80/120 cm weite Kanalisationsleitung in der Zürcherstrasse mit einem Regenauslassbauwerk und einer rund 48 m langen Entlastungsleitung nach dem Schäflibach und

b) eine rund 115 m lange und 70/105 cm weite Kanalisationsleitung in der Urdorferstrasse

wird in abwassertechnischer Hinsicht genehmigt. Massgebende Pläne:

a) Kanal Zürcherstrasse

Plan Nr. 1, Situation 1: 500,

Plan Nr. 2, Längenprofil 1:500/50,

Plan Nr. 3, Regenauslass 1: 50,

Plan Nr. 4, Normal 1:20,

Plan Nr. 5, Schachtnormal 1: 20,

Plan Nr. 6, Schacht Nr. 2, 1:50,

Plan Nr. 7, Schacht Nr. 8, 1:50;

b) Kanal Urdorferstrasse

Plan Nr. 8, Situation 1: 500,

Plan Nr. 9, Längenprofil 1: 500/50,

Plan Nr. 10, Normal 1: 20.

Massgebende Bedingungen:

Bezüglich der Kanalisationsleitung

1. Bei der Bauausführung sind je nach den Untergrundverhältnissen die nötigen Massnahmen zum Schutze der Rohrleitungen gegen Setzungen und Bruch vorzukehren.



Die gesamten Kanalisationsanlagen sowie auch die Hausanschlüsse sind absolut wasserdicht zu erstellen. Es bleibt vorbehalten, die Kanalisationsleitungen auf ihre Wasserundurchlässigkeit überprüfen zu lassen.

2. Unter sämtliche Kontrollschächte sind Kies- und Steinbettunterlagen einzubringen. Sie sind ferner mit Durchlaufrinnen zu versehen, deren seitliche Bankette, von der Sohle aus gemessen, mindestens  $\frac{7}{10}$  der Rohrdurchmesser hoch sein sollen.

Die Auslauföffnungen über den Banketten sind trompetenförmig auszubilden. In den Durchflussquerschnitt des Kanals dürfen keine Steigeisen vorstehen (Fussnischen anbringen).

3. Das Kaliber der Entlastungsleitung ist im Sinne des vorstehenden Berichts zu vergrössern und die Kanalsohle ist bündig mit derjenigen des Zulaufkanals zu verlegen. Vor Baubeginn ist der Baudirektion das bereinigte Projekt dieser Leitung zur Einsicht vorzulegen.

Bezüglich der Ausmündung in den Schäflibach

4. Die Rechte Dritter bleiben vorbehalten. Allfällige Einsprachen hat die Inhaberin dieser Bewilligung selber zu erledigen.

5. Die Ableitung darf nicht in das Abflussprofil des Schäflibaches vorstehen.

6. Der Leitungsgraben ist innerhalb des öffentlichen Grundes wieder fachgerecht einzudecken. Allfällig überschüssiges Aushubmaterial darf nicht auf dem öffentlichen Grund abgelagert werden.

7. Die Sohle des Schäflibaches ist nach Weisung der Wasserbauorgane durch einen Blockwurf aus rohen Natursteinen gegen Auskolkungen zu sichern.

8. Sollte die bewilligte Ableitung zu irgendwelchen Unzukömmlichkeiten Anlass geben, so ist die Baudirektion berechtigt, jederzeit die notwendigen Abänderungen oder Ergänzungen zu verlangen, welche die Inhaberin dieser Bewilligung auf eigene Kosten auszuführen hätte. // [p. 1511]

9. Die Ableitung ist bis spätestens 31. August 1955 zu erstellen. Der Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten sind der Baudirektion, Abteilung Wasserbau und Wasserrecht, schriftlich mitzuteilen. Den Weisungen der Wasserbauorgane der Baudirektion ist Folge zu leisten.

10. Der Gemeinde Dietikon obliegt wie bis anhin der Unterhalt und die Reinigung des Schäflibaches.

11. Der Staat lehnt jede Haftung ab für Unfälle und Schäden, welche auf die Erstellung und den Bestand dieser Ableitung zurückzuführen sind.

III. Der Gemeinde Dietikon wird bewilligt, das Abwasser aus dem Einzugsgebiet der unter Dispositiv II erwähnten Kanalisationen nach vorangegangener Klärung dem Schäflibach zuzuleiten (Abwasserrecht b - 50, Schäflibach).

Massgebende Pläne gemäss Dispositiv II.

Massgebende Bedingungen:

1. Die allgemeinen Bedingungen für Abwasserbewilligungen vom 13. Juli 1946.

2. Bis zum Anschluss an eine zentrale Kläranlage sollen die Kläreinrichtungen der an diese Kanalisation anzuschliessenden Liegenschaften den jeweils gültigen kantonalen Vorschriften über die Klärung häuslicher Abwasser entsprechen.



3. Der Reinigung und Wartung sämtlicher Kläreinrichtungen ist grösstes Augenmerk zu schenken. Sie sind so oft als nötig, jedoch mindestens jährlich zu entschlammen. Der angefallene Schlamm darf weder direkt noch indirekt einem öffentlichen Gewässer zugeführt werden.

Der Gemeinderat wird eingeladen, den Reinigungszustand dieser Abwasseranlagen jährlich überprüfen zu lassen und, wenn nötig, die Leerung der nicht genügend gewarteten Anlagen sofort anzuordnen.

IV. Die Bewilligung zur Abwassereinleitung erlischt, sofern sie nicht durch den Anschluss der Abwasser an die geplante Gemeindekläranlage oder aus andern Gründen schon vorher hinfällig wird, spätestens am 31. Dezember 1960.

Will die Inhaberin der Bewilligung die Abwassereinleitung beibehalten, so hat sie rechtzeitig vor deren Ablauf ein begründetes Gesuch einzureichen.

V. Der Gemeinde Dietikon wird - unbeschadet allfälliger Einsprachen Dritter, welche die Bewerberin selber zu erledigen hätte, und unter Vorbehalt der Bestimmungen der Verordnung betreffend die Leitungen in und über dem öffentlichen Grund von 1921, der Vorschriften über die Benützung des Gebietes der Staatsstrassen für Leitungen jeder Art, provisorische Geleiseanlagen und dgl. von 1927, der eidgenössischen Signalverordnung vom 17. Oktober 1932, des Bundesratsbeschlusses vom 3. März 1953 über die Einführung neuer Strassensignale, der kantonalen Verordnung über die Strassensignalisation vom 30. April 1953, der eidgenössischen Verordnungen betreffend Verhütung von Unfällen bei Sprengarbeiten vom 3. Februar 1933 und bei der Anlage von Gräben vom 20. Juni 1947 - bewilligt, gemäss eingereichten Kanalisationsprojekten

a) die Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3 (Zürcherstrasse) bei der Einmündung der Urdorferstrasse mit einer Kanalisationsleitung aus armierten Schleuderbetonröhren, Ø 90 cm, schiefwinklig zu kreuzen und

b) die Staatsstrasse I. Kl. Nr. 7 (Urdorferstrasse) bei der Einmündung in die Zürcherstrasse zwischen Schacht Nr. 21 und 23 in das Strassengebiet zu verlegen.

Für diese Bewilligung gelten folgende Bedingungen:

1. Für die Wiedereinfüllung der Leitungsgräben und die Herstellung der Chaussierung gelten die Weisungen für die Verlegung von Werkleitungen in Staatsstrassen gemäss Formular Nr. 628.

2. Der Strassenbelag wird zu gegebener Zeit durch das kantonale Tiefbauamt auf Rechnung der Gesuchstellerin wieder hergestellt.

3. Die Inangriffnahme der Grabarbeiten im Strassengebiet ist dem zuständigen Strassenaufseher des Bezirkes Zürich in Zürich (Telefon Nr. 32 96 00, intern 371) rechtzeitig vorher bekanntzugeben; seine Anordnungen sind zu befolgen.

4. Nach Ausführung der Arbeit ist dem Tiefbauamt ein Ausführungsplan einzureichen, aus dem die genaue Lage der Leitung, nach Höhe und Richtung auf feste Punkte eingemessen, ersichtlich ist.

5. Für eventuell erforderliche verkehrstechnische Massnahmen, wie Strassensperren mit Verkehrsumleitung usw., ist rechtzeitig vor Baubeginn die Bewilligung des kantonalen Strassenverkehrsamtes einzuholen.



6. Der Unterhalt der Sammelleitung und ihrer Nebenanlagen ist gemäss § 13 des Strassengesetzes Sache der Gemeinde.

7. Der Staat behält sich ausdrücklich das Recht vor, in die vorstehend bewilligte Sammelleitung jederzeit und ohne besondere Entschädigung Meteorwasser der Staatsstrasse einzuleiten.

VI. Der Gemeinde Dietikon wird im Sinne von § 13 des Strassengesetzes eine Rückvergütung von 14,35% an die Baukosten der Kanalisation längs der Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 3, Teilstück Schäflibach-Luberzenstrasse, zugesichert. Die Ausgabe von ca. Fr. 31150 ist dem Konto 3015.933 des Voranschlages zu belasten.

VII. Die Kosten für den Bau des Regenauslassbauwerkes sind in der Bauabrechnung gesondert aufzuführen.

VIII. Der endgültige Staatsbeitrag gemäss § 13 des Strassengesetzes wird auf Grund der Bauabrechnung sowie der Ausführungspläne nach Massgabe der dannzumal gültigen Vorschriften und verfügbaren Kredite festgesetzt und ausgerichtet.

IX. Die Kanalisationsleitung in der Urdorferstrasse fällt für die Ausrichtung einer Kostenrückvergütung gemäss Strassengesetz ausser Betracht.

X. Der Gemeinde Dietikon werden auf Grund des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen an die Erstellungskosten folgender geplanter Kanalisationsanlagen in Dietikon Staatsbeiträge zugesichert:

a) Sammelkanal in der Zürcherstrasse, 80/120 cm weit, rund 360 m lang, samt der 50 m langen Entlastungsleitung vom Schäflibach zur projektierten Birmensdorferstrasse (Abwasseranlage Nr. 14 Dietikon);

b) Sammelkanal in der Urdorferstrasse, 70/105 cm weit, rund 115 m lang, von der Zürcherstrasse bis zur projektierten Zielackerstrasse (Abwasseranlage Nr. 15 Dietikon). Hiefür gelten die allgemeinen Bedingungen für die Zusicherung von Staatsbeiträgen an Abwasseranlagen vom 4. März 1948.

XI. Die Baudirektion wird ermächtigt, Teilzahlungen im Rahmen der im vorstehenden Dispositiv zugesicherten Staatsbeiträge auszurichten. Den Beitragsgesuchen sind mit Belegen ausgewiesene Teilabrechnungen beizufügen.

XII. Die in Dispositiv II genannten Bauvorhaben unterliegen den Bestimmungen über die Lenkung der öffentlichen Bautätigkeit. Mit den Bauarbeiten darf in jedem Fall erst auf Grund einer vom Gemeinderat Dietikon bei der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion vorgängig einzuholenden Bewilligung begonnen werden.

XIII. Der Vergebung der Bauarbeiten für die Baulose A (Kanal Schäflibach-Birmensdorferstrasse) und B (Kanal Zürcher- bis Zielackerstrasse) an die Firma A. Piatti, Dietlikon, zum Preis von Fr. 168 826.50 wird zugestimmt.

XIV. Mitteilung an den Gemeinderat, die Gesundheitsbehörde und das Bauamt Dietikon, sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft, der Finanzen und der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.05.2017]